

---

# Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

## Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai\*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

## Name, Organisation, Mitgliedschaft

### § 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden- und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

---

## **§ 2 Name, Verbandszeichen**

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.
- (2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-Diözesanverband N.N.“.
- (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## **§ 3 Jugendverbände**

- (1) <sup>1</sup>Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen durch.

## **§ 4 Gliederungen**

- (1) Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. Er kann regionale Gliederungen (Regionalverbände) bilden. Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.
- (2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.
- (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (5) Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. Soweit in

---

einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
  5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
  3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder voraus.
- (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## § 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
  1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedenfragen (AWO),
  2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),
  3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
  4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
  5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  6. DJK Sportjugend,
  7. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),

- 
8. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
  9. Internationaler Bauorden,
  10. Katholische junge Gemeinde (KjG),
  11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
  12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
  13. Kolpingjugend,
  14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
  15. Quickborn-Arbeitskreis,
  16. Schönstatt Mannesjugend und
  17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenver- eine Unitas (UV).
- (7) Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

### **§7 Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (3) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,

- 
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
  3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
  4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.

- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

Der BDKJ im Bundesgebiet

## **§ 9 Organe**

Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Bundesfrauenkonferenz,

- 
4. die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
  5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
  6. der Bundesvorstand.

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. Dies sind insbesondere
  1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,
  3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),
  4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
  5. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
  6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
  7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
  8. die Wahl von zwei Frauen und zwei Männern zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz 2),
  9. die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),
  10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und
  11. die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind
  1. die Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
  2. die Vertreter\*innen der Diözesanverbände und
  3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

- 
- (3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. Jeder Diözesanverband, der durch eine gewählte Leitung vertreten ist, wird durch zwei Mitglieder vertreten. Die Anzahl der Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter\*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtergerecht besetzt werden.
- (4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind
1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
  2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanverbände,
  3. je zwei Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,
  4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
  5. die Referent\*innen der BDKJ-Bundesstelle,
  6. die\*der geschäftsführende Direktor\*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
  7. die\*der Geschäftsführer\*in der BDKJ-Bundesstelle e.V.,
  8. die\*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
  9. je ein\*e Vertreter\*in der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und
  10. zwei Vertreter\*innen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).
- (5) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des BDKJ.

### **§ 11 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind
1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,

4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
5. die Auflösung des BDKJ.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),
2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und
3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen vier Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., von denen bis zu zwei Personen weiblich oder divers und bis zu zwei Personen männlich oder divers sind. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind
  1. acht Personen aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
  2. acht Personen aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind und
  3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

- (3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind
  1. die Referent\*innen der BDKJ-Bundesstelle,
  2. die\*der geschäftsführende Direktor\*in des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
  - 3.
  4. die\*der Geschäftsführer\*in des BDKJ-Bundesstelle e.V. und
  - 5.
  6. die\*der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste teilnehmen.
- (5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

(6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

## **§ 12 Bundesfrauenkonferenz**

(1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über

1. die Mädchen- und Frauenarbeit,
2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen- und Frauenpolitik und
3. die mädchen- und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und
3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

(3) Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie
2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.

(4) Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.

(6) Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der

---

Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.

### **§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände**

- (1) Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
  2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
  3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
  4. Vorschlag von Kandidat\*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
  5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind
1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
  2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind
1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
  2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
  3. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
  4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.
- (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz

---

einladen.

- (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

#### **§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände**

- (1) Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat\*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

- (3) Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

- (4) Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

- (5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

#### **§ 15 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch inter- national,
2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,

3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
  4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
  5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des BDKJ (§ 4 Absatz 4),
  6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
  7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),
  8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7 Satz 2),
  9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2),
  10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 4),
  11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 3 Ziffer 3),
  12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und
  13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bundesvorstandes sind vier Personen, von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind, von denen einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Beauftragung des Bundespräses erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.

## **§ 16 Ausschüsse**

- (1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

- 
1. Ausschuss für Förderfragen,
  2. Satzungsausschuss,
  3. Wahlausschuss,
  4. Schlichtungsausschuss und
  5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.
- (3) Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen, wird der letzte ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 17 Vorsitzende\*r der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz**

- (1) Die\*Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Sie\*Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

Der BDKJ in der Diözese

### **§ 18 Organisation**

- (1) Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:
1. Organisation des Diözesanverbandes,
  2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
  3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen gemäß § 27 und
  4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.
- (2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

### **§ 19 Organe**

- (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind
1. die Diözesanversammlung,

2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

1. den Diözesanausschuss und
2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

## **§ 20 Diözesanversammlung**

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 3) und
8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Regionen.

(3) Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
2. der Bundesvorstand.

(5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

### **§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände**

(1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmenschlüssel.

(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes und je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

### **§ 22 Diözesanvorstand**

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
  4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
  6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
  7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
  8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
  9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),
  10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und
  11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Lai\*in regelt die Diözesanordnung. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur um eine gerade Anzahl von Ämtern erfolgen.

### **§ 23 Diözesanausschuss**

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen
1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
  4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

---

Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4 Absatz 5 Satz 2).

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
  2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese gebildet wurden oder entstanden sind und
  3. der Diözesanvorstand.
- (3) Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.
- (5) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

#### **§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände**

- (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein\*e Vertreter\*in der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist und
  2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

---

## **§ 25 Diözesanstelle**

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

Der BDKJ im Bundesland

## **§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

## **§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

- (1) Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur. Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur des Diözesangebietes vorsehen. Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder staatlichen Strukturen orientieren. Die vorhandenen regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung zu beschreiben.
- (2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.
- (3) Sieht die Diözesanordnung nicht die flächendeckende Bildung regionaler Gliederungen vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

## **§ 28 Aufgaben und Organisation**

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und

---

§ 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

- (3) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 29 und 30 sind zu beachten. Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des §31 Absatz 1 treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

### **§ 29 Regionalversammlung**

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1. Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
1. jeweils mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
  2. die Vertreter\*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
  3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls

### **§ 30 Regionalvorstand**

- (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
1. Leitung des BDKJ in der Region,
  2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
  3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und

- 
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
  - (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu eine Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.
  - (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.

### **§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ**

- (1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.  
Schlussbestimmungen

### **§ 32 Rechts- und Vermögensträger**

- (1) Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ- Bundesstelle e.V.
- (2) Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.
- (3) Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.

### **§ 33 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und

---

Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **§ 34 Abstimmungsregeln**

- (1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 35 Auflösung des BDKJ**

Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 05. Mai bis 08. Mai 2022 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 28. November 2022 in Kraft.
- (2) Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als 500 Mitglieder aufweist.

- (4) Die Gliederungen der Jugendverbände auf Bundesebene, die bisher als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.
  
- (5) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an. Diözesanverbände, die dies bis spätestens 31.12.2023 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.

---

## **Geschäftsordnung**

### **Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2016**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.
- (5) Der Bundesvorstand regelt seine formale und inhaltliche Zusammenarbeit in einer eigenen Geschäftsordnung, die dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird.

#### **Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung**

#### **§ 2 Versand von Unterlagen**

- (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.
- (3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
- (4) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an
  - a. die Mitglieder des Hauptausschusses,
  - b. den Bundesvorstand,
  - c. die Leitungen der Jugend- bzw. Diözesanverbände für die anderen Organe,
  - d. die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder
  - e. die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

---

### **§ 3 Fristen**

- (1) Fristen werden nach §§ 186 ff BGB berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen maßgebend.

### **§ 4 Termin**

- (1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
  - a. drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für die Hauptversammlung,
  - b. drei Jugend- und drei Diözesanverbände für die Bundesfrauenkonferenz,
  - c. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für den Hauptausschuss,
  - d. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände für die Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände,
  - e. ein Viertel der Diözesanverbände für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände,
  - f. die Vorsitzenden eines Ausschusses für den Ausschuss oder
  - g. der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird
  - für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die Hauptversammlung selbst oder den Hauptausschuss,
  - für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige Bundeskonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium getroffen.

### **§ 5 Einladung**

- (1) Zu den Sitzungen der Gremien wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von acht Wochen.
- (2) Eingeladen wird für
  - a. die Hauptversammlung und den Hauptausschuss durch den Bundesvorstand. Ist kein

---

Bundesvorstand im Amt, laden die Präsidien der Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam ein.

- b. die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände durch das jeweilige Präsidium und
- c. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Bundesvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

### **§ 6 Unterlagen**

- (1) Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.
- (2) Anträge auf Abwahl des Bundespräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Berichte sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.
- (4) Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

### **§ 7 Unterlagenversand**

Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin werden die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle die zur Sitzung einlädt, versandt. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von vier Wochen.

### **§ 8 Zusammensetzung**

- (1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter\*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

- 
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
  - (5) Gäste können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Die Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen (§ 11 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung).
- (3) Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Bundesfrauenkonferenz (§ 12 Absatz 4 Satz 2), die Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 4 Satz 2) und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 4 Satz 2) Gäste einladen.
- (4) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

## **Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll**

### **§ 10 Leitung der Sitzung**

- (1) Die Leitung und Protokollführung obliegen
  - a. dem Bundesvorstand für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss,
  - b. dem jeweiligen Präsidium für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der Diözesanverbände und
  - c. den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
- (4) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.

- (5) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.

### **§ 11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung**

- (1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  - b. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung.
- (4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 13 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
- (2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller\*innen für einen Antrag, benennen diese in ihrem Antrag bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Das Mitglied des Gremiums dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem
  - a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder
  - b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen.

Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach Absatz (5).

- (5) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die vom Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (6) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere
  - a. Unterbrechung der Sitzung,
  - b. Begrenzung der Redezeit,
  - c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die oder der Redende nicht zur Sache spricht,
  - d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die oder der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
  - e. Anordnungen zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gästen.

---

## § 14 Anträge

- (1) Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Hauptversammlung können von den Organen des Bundesverbandes, den Mitgliedern der Hauptversammlung, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Anträge gestellt werden.
- (2) Es sind folgende Anträge zulässig:
  - a. fristgerechte Anträge,
  - b. Dringlichkeitsanträge,
  - c. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,
  - d. Geschäftsordnungsanträge und
  - e. Anträge nach
    - aa) § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung), bb) § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),
    - cc) § 9 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),
    - dd) § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereicher Anträge in die Tagesordnung),
    - ee) § 11 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie
    - ff) § 16 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).
- (3) Dringlichkeitsanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.
- (4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.
- (5) Antragstellende können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine erzwungene Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.
- (6) Anträge können von den Antragstellenden jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere

---

werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, oder alternative Antragstexte nach Absatz 4 nicht mehr beraten.

(7) Anträge, die

- a. eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit Wegfall der Bedingung ein) oder
- b. eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:
  - a. Antrag auf Schließen der Sitzung,
  - b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),
  - c. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
  - d. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),
  - e. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
  - f. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - g. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  - h. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
  - i. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
  - j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - k. Hinweis zur Geschäftsordnung,
  - l. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,

- 
- m. Antrag auf namentliche Abstimmung und
  - n. Antrag auf geheime Abstimmung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) sowie l) und m) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe l gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j), k) und n) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.
- (4) Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) bis n) können auch dann noch gestellt werden, wenn
- a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder
  - b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstaben f) oder h) angenommen wurde.
- Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) und m) sowie l) und n) jeweils nebeneinander zulässig.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und k) kann jederzeit gestellt werden.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe d) ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von
- a. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
  - b. einem Organ an den Bundesvorstand oder
  - c. einem Organ an einen Ausschuss.

### **§ 16 Abstimmungsregeln**

- (1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der

---

Hauptversammlung nicht zulässig, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.

- (3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.
- (6) Bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.
- (7) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (10) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
- (11) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

### **§ 17 Schluss der Sitzung**

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

### **§ 18 Anfertigung des Protokolls**

- (1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und der oder dem Protokollierenden unterschrieben wird.
- (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

---

## **§ 19 Versendung des Protokolls**

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Hauptversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.
- (2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung zugestellt.

## **Teil 3: Wahlen**

### **§20 Leitung und Durchführung**

Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Hauptversammlung obliegen dem Wahlausschuss.

### **§ 21 Wahlen zum Bundesvorstand**

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
  - a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
  - b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
  - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
  - d. die Suche nach geeigneten Kandidierenden, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
  - e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
  - f. die Unterrichtung des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidierenden,
  - g. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
  - h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidierenden,
  - i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung,

- 
- j. die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 10 Absatz 2 oder § 10 Absatz 4 Ziffer 1 oder 2 der Bundesordnung besitzen.
  - (2) Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.
  - (3) Die für das Amt des Bundespräses kandidierenden Priester werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen.
  - (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

## **§ 22 Wahlen zum Hauptausschuss**

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

## **Teil 4: Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung**

### **§ 23 Bildung der Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse werden von der Hauptversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch Beschluss auf fristgerechten Antrag keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den und die Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (7) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

---

Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (8) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Hauptversammlung sind.
- (9) Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung, an. Jede Bundesleitung eines Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine\*n Vertreter\*in, in der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

### **§ 24 Arbeitsweise der Ausschüsse**

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Hauptversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben beratende Stimme.
- (4) Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.
- (5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden, und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter\*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:
  - a. genehmigen,

- 
- b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
  - c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
  - d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine\*n Ansprechpartner\*in und macht diese\*n bekannt.

### **§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Hauptversammlung geändert werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 25.04.2016 in Kraft

---

## **Wahlordnung**

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmenzahl.
- (3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede\*n Kandidierende\*n jedoch nur eine Stimme.
- (5) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Bundesvorstand nach § 3 dieser Wahlordnung.

### **§ 2 Wahlen zum Hauptausschuss**

- (1) Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter\*in für den BDKJ gewählt worden sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss nach § 1 Absatz (2) oder (3) gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

### **§ 3 Wahlen zum Bundesvorstand**

- (1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

a. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.

Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. (Personalbefragung)

b. Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung, den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4, Satz 2 der Bundesordnung und der Diözesanverbände, sowie je zwei Vertreter\*innen pro Jugendverband nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Bundesordnung statt.

c. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Bundesvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt hauptamtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

d. 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

e. 3. Wahlgang

Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

f. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

g. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

- 
- (2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

#### **§ 4 Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.**

- (1) Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.
- (2) Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.
- (3) Die Hauptversammlung wählt mindestens
- a. eine Frau und
  - b. einen Mann hinzu.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandsstellen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, ein\*e weitere\*r Delegierte\*r entsprechenden Geschlechts in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

#### **§ 5 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen**

Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen, z.B. Delegation zur DBJR-Vollversammlung, haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze (geschlechtsspezifisch) im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.